

Vorname Name: _____

Funktion im Verein: _____

**Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
zur Wahrung des Datengeheimnisses
im Rahmen meiner Tätigkeiten für den Verein für Computergenealogie e. V.**

Aufgrund meiner Vereinstätigkeit erhalte ich Zugriff auf personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern des Vereins für Computergenealogie e. V. und anderer genealogischer Vereine. Ich verpflichte mich hiermit, das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten und dies auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu wahren.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. strafrechtliche Folgen haben können.

Mir wurden folgende Hinweise gegeben:

Nach § 5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten und/oder zu nutzen. Ich bin mir bewusst, dass ich von den mir zur Verfügung stehenden Daten nur zur rechtmäßigen Erfüllung meiner mir im Verein gestellten Aufgaben und Tätigkeiten verwenden darf. Jede unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist mir untersagt.

Ich wurde über Inhalt und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichtet und auf mögliche Rechtsfolgen hingewiesen. Verstöße können nach dem BDSG, dem Strafgesetzbuch (StGB) und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ich verpflichte mich zudem, sämtliche im Zusammenhang mit meiner Vereinstätigkeit Tätigkeit bekannt werdenden vereinsbezogenen und sonstigen Geschäftsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte zu übermitteln.

Alle mir im Rahmen meiner Vereinstätigkeit zur Verfügung gestellten Daten werde ich ordnungsgemäß verwahren und dafür Sorge tragen, dass unbefugte Dritte weder Einsicht noch Zugriff auf diese Unterlagen und Daten nehmen können. Mir überlassene Unterlagen und Daten werde ich nach Beendigung meiner Vereinstätigkeit an den Verein zurückzugeben oder in Abstimmung mit dem Verein vernichten bzw. auf vorhandenen Datenträgern löschen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen werde. Mir ist bekannt, dass etwaige Verstöße gegen diese Verpflichtungen neben strafrechtlichen Konsequenzen auch Schadensersatzverpflichtungen auslösen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang: §§ 5, 43 und 44 BDSG

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.